

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Vereins- und Bürgerhäuser der Gemeinde Unterwellenborn

§ 1 Nutzungsgegenstand

1. Folgende Räumlichkeiten der Gemeinde Unterwellenborn dürfen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, dem Gemeinwohl dienenden Gruppen und privaten Personen genutzt werden, sofern dadurch nicht die Belange des Gemeinderates und der Ortsteilräte beeinträchtigt sind:

Ortsteil Unterwellenborn

- Vereinshaus (AWO-Begegnungsstätte), Lausnitzweg 14

Ortsteil Oberwellenborn

- Gemeindehaus, Dorfplatz 1

Ortsteil Langenschade

- Gemeindehaus (Mehrzweckgebäude), Hauptstraße 45a

Ortsteil Goßwitz

- Bürgerhaus "Schacht Luise", Kamsdorfer Straße 38

Ortsteil Könitz

- AWO - Begegnungsstätte, Bahnhofsstraße 31b

Ortsteil Lausnitz

- Vereinshaus, Lausnitz 38

Ortsteil Birkiqt

- Kulturraum, Heideweg 10

Ortsteil Kamsdorf

- Gemeindezentrum, Zollhäuser Straße 27
- Mehrzweckraum, Unterwellenborner Straße 6

2. Sonderregelung - Die Gemeindehäuser dürfen von den Kameraden der FFW Unterwellenborn, einschließlich der Alters- und Ehrenabteilung, zu eigenen Jubiläen kostenlos genutzt werden.
3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 1 und 2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.
4. Folgender Personenkreis ist für die Vergabe nach Antragsstellung durch die jeweiligen Nutzer verantwortlich:
 - Gemeindehaus Oberwellenborn Ortsteilbürgermeister
 - Mehrzweckgebäude Langenschade Ortsteilbürgermeister

- Vereinshaus Lausnitz	Ortsteilbürgermeister
- Kulturraum Birkigt	Ortsteilbürgermeister
- Gemeindezentrum Kamsdorf	Ortsteilbürgermeister
- Mehrzweckraum Kamsdorf	Gemeindeverwaltung
- Vereinshaus Unterwellenborn	AWO-Beauftragte
- Bürgerhaus "Schacht Luise"	AWO-Beauftragte
- AWO-Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 31b	AWO-Beauftragte

§ 2 Nutzungsordnung

1. Der Nutzer benennt im Falle seiner Abwesenheit einen Verantwortlichen (Vertreter), der die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet und dem die Schlüsselgewalt sowie die Unterzeichnung des Nutzungsvertrages obliegt.
2. Der Verantwortliche (siehe Anlage) übergibt dem Nutzer oder dessen Vertreter die Räumlichkeiten und Schlüssel.
3. Der Nutzer verpflichtet sich zum pfleglichen Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Inventar. Er ist berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Er ist verpflichtet den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Darüberhinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
4. Alle genutzten Gegenstände und Räume, incl. Eingangsbereich, Toiletten und Außengelände sind in gesäuberten Zustand zurückzugeben.
5. Angefallener Müll muss vom Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß entfernt werden.
6. Die Sicherheit ist zu gewährleisten. Fenster und Türen sind nach Abschluss der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen. Heizkörper sind abzustellen (ggf. Frostschutzstellung).
7. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe zu vermeiden. Türen und Fenster in Richtung Wohngebiete sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude ist generell verboten. Ansonsten sind private Feuerwerke auf dem Außengelände nur zum Jahreswechsel gestattet.
8. Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei der Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten, von wem auch immer, entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände stehen. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
9. Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung hat der Nutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

10. Es besteht kein Anspruch auf das Vorhandensein von Parkflächen unmittelbar am genutzten Objekt.
11. Die Benutzung ausgewiesener Parkflächen für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren ist untersagt.
12. Bei Benutzung von Parkflächen, welche über die Anzahl der ausgewiesenen Parkflächen hinausgehen, es wird empfohlen, auf öffentliche Parkflächen in den Ortsteilen auszuweichen.

§ 3 Nutzungsentgelte

1. Mit der Nutzungsvereinbarung wird dem Nutzer das zu zahlende Nutzungsentgelt mitgeteilt. Darin sind alle anfallenden Betriebskosten (Elektroenergie, Heizung, Wasser/Abwasser) enthalten.
2. Mit ortsansässigen Vereinen, Parteien, dem Gemeinwohl dienenden Gruppen der Gemeinde Unterwellenborn sowie Sonstigen Nutzern werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
3. Jeder private Nutzer hat beim Empfang des Schlüssels eine Kautionshöhe von 50,00 € zu an den Verantwortlichen zu entrichten. Eine Rückgabe erfolgt, wenn alle genutzten Räume und Einrichtungen im gesäuberten Zustand und ohne Beschädigung vom Verantwortlichen zurückgenommen werden.
4. Der Vereinsraum Bucha "Am Steinbühl" ist von der privaten Nutzung ausgeschlossen.
5. Das nachfolgend aufgeführte Nutzungsentgelt ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Unterwellenborn
IBAN: DE28 8305 0303 0000 0001 59
BIC: HELADEFISAR
bei der: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
zu überweisen.
6. Die Nutzungsentgelte für private Nutzer betragen je Veranstaltung:

a) AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn	150,00 EUR*
b) Gemeindehaus Oberwellenborn	90,00 EUR*
c) Mehrzweckgebäude Langenschade	90,00 EUR*
d) Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz – Kleiner Saal	90,00 EUR*
e) Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz – Großer Saal	150,00 EUR*
f) AWO-Begegnungsstätte Könitz	90,00 EUR*
g) Vereinshaus Lausnitz	90,00 EUR*

h)	Kulturraum Birkigt	90,00 EUR*
i)	Gemeindezentrum Kamsdorf	120,00 EUR*
j)	Mehrzweckraum Kamsdorf	90,00 EUR*

***§ 4 Steuerklausel**

Wird seitens der Finanzbehörde angenommen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch besteht, so ist die Gemeinde Unterwellenborn berechtigt zusätzlich zum Nutzungsentgelt, die gesetzliche Umsatzsteuer vom Vertragspartner zu fordern.

§5 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss Nr. 3/1/GR/24 des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn vom 12.06.24 mit Wirkung zum 13.06.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Nutzungs- und Gebührenordnung für Vereins- und Bürgerhäuser der Gemeinde Unterwellenborn 12.12.2022 aufgehoben.

Unterwellenborn, 24.06.2024



A. Gölitzer
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Vereins- und Bürgerhäuser der Gemeinde Unterwellenborn

<u>Vereins-/Bürgerhaus</u>	<u>Verantwortliche/r</u>	<u>Telefonnummer</u>
○ AWO-Begegnungsstätte Unterwellenborn Lausnitzweg 14	Frau Schmidt	0 36 71 – 61 47 19
○ Gemeindehaus Oberwellenborn Am Dorfplatz 1	Herr Geheeb	01 72 – 37 74 043
○ Mehrzweckgebäude Langenschade Hauptstraße 45a	Frau Mörl	01 76 – 45 95 88 13
○ Bürgerhaus „Schacht Luise“ Kamsdorfer Straße 38	Frau Sklensky	0 36 71 – 61 47 04
○ AWO-Begegnungsstätte Könitz Bahnhofsstraße 31b	Frau Bauer	03 67 32 – 2 34 49
○ Vereinshaus Lausnitz Lausnitz 38	Frau Trupp	01 76 – 32 18 22 25
○ Kulturraum Birkigt Heideweg 10	Herr Höhn	01 71 – 34 84 694
○ Gemeindezentrum Kamsdorf Zollhäuser Straße 27	Herr Kuhn (bis Ende 2024)	01 52 – 28 00 20 80
○ Mehrzweckraum Kamsdorf Unterwellenborner Straße 6	Frau Neubauer (bis Ende 2024)	0 36 71 – 67 31 29

Unterwellenborn, den 24.06.2024



A. Gölitzer
Bürgermeister

